

Antrag

der AfD-Fraktion

Direkte Demokratie statt Funkfilz – MDR-Rundfunkräte durch die Beitragszahler im Sendegebiet direkt wählen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest,

1. dass eine unabhängige, ausgewogene und objektive Berichterstattung des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) bestmöglich über eine transparente und nachvollziehbare Aufsicht eines durch die Beitragszahler direkt demokratisch legitimierten Rundfunkrates sichergestellt wird;
2. dass die bisher geübte und im MDR-Staatsvertrag fixierte Besetzungspraxis der MDR-Rundfunkräte für die Beitragszahler im Freistaat Sachsen in mancher Hinsicht intransparent ist und insbesondere die durch Interessenverbände entsandten Mitglieder entweder nur indirekt oder über keine durch die im MDR-Sendegebiet wohnhaften Rundfunkbeitragszahler begründete demokratische Legitimation verfügen.¹

II. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf,

1. in Abstimmung mit den Landesregierungen der Bundesländer Sachsen-Anhalt und Thüringen den Staatsvertrag über den MDR dergestalt zu ändern, dass die Rundfunkräte des MDR zukünftig direkt durch die rundfunkbeitragspflichtigen Personen im MDR-Sendegebiet gewählt werden;
2. auf Grundlage des geänderten MDR-Staatsvertrages für den Freistaat Sachsen eine Rechtsgrundlage sowie ein Wahlverfahren zu entwickeln und dem Landtag vorzulegen, das eine demokratische Wahl der sächsischen MDR-Rundfunkräte durch die sächsischen Rundfunkbeitragszahler rechtssicher ermöglicht.

¹ Vgl. § 16 Abs. 1 bis 3 Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR).

Begründung:

Die Rundfunk- und Verwaltungsräte der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten sollen diese im Rahmen der Selbstverwaltung kontrollieren. Als sogenannte Kollegialorgane setzen sich die Rundfunkräte bisher aus Repräsentanten gesellschaftlicher Gruppen sowie aus Vertretern des Staates zusammen.² Ihre Aufgaben bestehen unter anderem in der Wahl und Abberufung des Intendanten sowie in der Kontrolle des Programms mit Blick auf die Einhaltung von Rundfunkgesetzen und Programmgrundsätzen. Den Rundfunkräten wird das Recht zugestanden, einen Programmverstoß verbindlich feststellen und den Intendanten anweisen zu können, den Verstoß nicht fortzusetzen bzw. zu unterlassen³. Dies ist auch beim Rundfunkrat des MDR der Fall. Er ist neben dem Verwaltungsrat und dem Intendanten eines der drei Organe des MDR mit Entscheidungs-, Überwachungs- und Kontrollbefugnissen.

Die Rundfunkräte sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit die Interessen der Allgemeinheit vertreten und die gesellschaftliche Meinungsvielfalt bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Ausdruck bringen. Hierfür ist die Staats- und Parteiferne unabdingbar. Diese soll nach dem Willen des Bundesverfassungsgerichts in den Rundfunkräten dadurch sichergestellt werden, dass die Anzahl staatlicher und staatsnaher Vertreter auf ein Drittel der Mitglieder begrenzt wird.

Der MDR-Rundfunkrat setzt sich gemäß § 16 Abs. 1 des Staatsvertrags über den MDR (MDR-Staatsvertrag) aus einer Vielzahl von Mitgliedern und Vertretern einzelner Institutionen zusammen – darunter nicht nur der Landesregierungen und Landtage, sondern beispielsweise auch von LSBTTIQ-, Migranten- und Klimaschutzverbänden. Nach § 16 Abs. 2 können sich zudem weitere gesellschaftlich bedeutsame Organisationen und Gruppen um einen Sitz im Rundfunkrat bewerben. Entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 1 entsenden die Organisationen und Gruppen, denen nach § 16 Abs. 1 Sitze im Rundfunkrat zustehen, die Mitglieder in eigener Verantwortung.

Dies zeigt, dass einige Mitglieder des MDR-Rundfunkrats allenfalls über eine indirekte demokratische Legitimation verfügen. Eine direkte bzw. unmittelbare demokratische Legitimation durch die im Sendegebiet wohnhaften und zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichteten Bürger und Einwohner fehlt. Weiterhin wird in § 16 Abs. 2 des MDR-Staatsvertrags nicht genauer bzw. abschließend rechtlich definiert, was unter dem Begriff der o. g. gesellschaftlich bedeutsamen Organisationen und Gruppen zu verstehen ist und wie diese legitimiert werden müssen.

Viele Mitglieder des MDR-Rundfunkrates sind zudem Mitglieder regierungstragender Parteien oder zumindest sehr eng mit diesen verbunden – beispielsweise Henry Graichen (CDU), Katrin Beberhold (CDU), Nina Gbur (SPD) oder Markus Schlimbach (SPD).

Der Rundfunkbeitrag bzw. dessen fortlaufende Erhöhung ist nach Auffassung der AfD-Fraktion nicht zuletzt mit Fragen rund um Demokratisierung und Staatsferne verknüpft. Das Kontrollversagen der Gremien beispielweise im RBB-Skandal, das oftmals unkritische Wirken der Rundfunkräte als reine Akklamationsorgane der Intendanten – nicht nur im RBB – sowie die zahlreichen Skandale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den letzten Jahren machen zudem eine Neudefinition ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten unumgänglich.

² Vgl. Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, Anhang zu §§ 11e, 11f, Rn. 4.

³ Vgl. Binder/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 4. Auflage 2018, Anhang zu §§ 11e, 11f, Rn. 22.

In den letzten Jahren sahen sich Rundfunkgremien immer wieder mit dem Vorwurf der „Hinterzimmerpolitik“ konfrontiert – und das nicht ohne Grund: 2014 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass im Fernsehrat des ZDF die Politik zu stark vertreten sei. Bis heute hat sich dies jedoch faktisch nicht geändert.

Um das Vertrauen der Rundfunkbeitragszahler in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und in dessen Kontrollorgane wiederherzustellen und zukünftig ein Versagen der Rundfunkräte als Kontrollorgan zu verhindern, bedarf es daher unabdingbar eines neuen Besetzungsverfahrens der Rundfunkräte im Bereich des MDR. Diese Grundlage kann nur durch eine direkte demokratische Legitimation der Rundfunkräte geschaffen werden. Nur so ist eine Steigerung des Vertrauens in den ÖRR bei den Bürgern und zugleich eine unvoreingenommene Kontrolle des MDR möglich.

Dresden, 28.08.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 28.08.2025